

Korruption: Neue Strafbestimmungen

Die Öffnung und Liberalisierung der Märkte hat nicht nur viele Vorteile, sondern auch einige Schattenseiten. Der Wettbewerb mag zwar den Geschäftsverkehr beleben. Doch lauern immer auch Risiken korrupter Machenschaften. Anfang Juli 2006 sind nun neue Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Bestechung in Kraft getreten.

Eine gewichtige Neuerung der neuen Strafbestimmungen liegt darin, dass sich ein Unternehmen strafbar machen kann, wenn einer seiner Angestellten eine Privatbestechung begangen hat und nicht nachweisen kann, dass es alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. In diesem Fall hat die Firma mit einer Busse von bis zu 5 Millionen Franken zu rechnen.

Die Konkurrenz schläft bekanntlich nicht. Der Wettbewerbsdruck auf dem nationalen wie auch auf dem internationalen Markt ist enorm und nimmt im Rahmen der Globalisierung noch zu. Für ein Unternehmen kann daher bei einzelnen Auftragsvergaben viel auf dem Spiel stehen. Möglicherweise unterliegt es Konkurrenten, die ihrem Glück etwas nachgeholfen haben mit grosszügigen Zuwendungen, Geschenken oder Zahlungen.

Aktive und passive Privatbestechung

Bisher sah die schweizerische Gesetzgebung Sanktionierungen alleine für die Bestechung von öffentlichen Ämtern und Beamten vor. Mit der Globalisierung hat sich die Korruption jedoch zu einem weltweiten Phänomen entwickelt, so dass ihre strafrechtliche Verfolgung eine verstärkte internationale Zusammenarbeit notwendig macht. In diesem Zusammenhang galt es, die bestehenden Gesetzeslücken zu schliessen. So ist nun seit dem 1. Juli 2006 neben der akti-

ven Bestechung neu auch das passive Bestechen (sich bestechen lassen) von in- und ausländischen Beamten und internationalen Funktionären unter Strafe gestellt.

Kernstück der neuen Strafbestimmungen bildet jedoch die Privatbestechung. Darunter versteht man nicht nur das (aktive) Versprechen eines Vorteiles gegenüber einer Person, die ein privates Unternehmen leitet oder für ein solches in irgendeiner Eigenschaft tätig ist, sondern auch das (passive) Fordern oder Annehmen solcher Vorteile seitens einer solchen Person mit dem Zweck, dass die bestochene Person etwas tut oder unterlässt, und zwar unter Verletzung ihrer Pflichten. Wer also Schmiergelder oder ansehnliche Präsente anbietet oder annimmt, um beispielsweise einen Auftrag an Land zu ziehen bzw. zu ermöglichen, kann mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft werden. So sieht es das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in seinem Artikel 4a Abs. 1 vor.

Strafbarkeit von Unternehmen

Die Anpassungen des Strafgesetzes sind demgegenüber viel einschneidender. Danach kann ein Unternehmen bestraft werden, wenn einer seiner Angestellten eine aktive Privatbestechung begeht. Die Bestrafung kann jedoch abgewendet werden, indem die Firma beweist, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Bestechung zu verhindern.

Um nicht in diese Gesetzesmühen zu geraten, sind folgende vorsorgliche Massnahmen angezeigt:

- Beobachtung besonders gefährdeter Geschäftsabläufe
- Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Problematik und die Konsequenzen der Korruption/ allenfalls Schulung für besonders exponierte Angestellte
- Transparente Geschäftsabläufe und klare Kompetenzaufteilungen
- Klare Weisungen und Vertragsvorschriften, deren Einhaltung durch regelmässige Kontrollen überprüft werden sollten
- Einrichtung einer Anlaufstelle, wo Korruption oder Korruptionsverdachte anonym gemeldet werden können.

Weitere Informationen und Tipps: www.seco.admin.ch/themen/spezial/korruption ¹¹

Romina Harast, Rechtsdienst SBV



Romina Harast.